

## **Rechtliche Betreuung und betreuungsvermeidende Hilfen**

Rechtliche Betreuung ist

- Hilfe zur Selbstbestimmung und
- Schutz vor Selbstschädigung durch
- Unterstützung, soweit irgend möglich, und
- stellvertretendes Handeln, soweit unabdingbar nötig.

Eine besondere Kompetenzanforderung an Berufsbetreuer besteht darin, bewerten zu können, in welcher Situation rechtliche Vertretung notwendig wird, weil Beratung und Unterstützung nicht mehr ausreichen.

### **1. Wer braucht einen rechtlichen Betreuer mit welchen Befugnissen?**

#### **1.1 Rechtliche Betreuer müssen über eine permanente Stellvertreterbefugnis verfügen**

Wenn ein Mensch zur Selbstsorge behinderungsbedingt nicht fähig ist und daher ein Bedarf an rechtlicher Vertretung besteht, muss ein/e Betreuer/in gerichtlich im Rahmen definierter Aufgabenkreise für einen begrenzten Zeitraum generell ermächtigt werden, diesen Bedarf zu erfüllen. Rechtliche Betreuung ist weit mehr als stellvertretendes Handeln, aber **die Befugnis zum stellvertretendem Handeln ist das Alleinstellungsmerkmal der Betreuung**, das sie von allen anderen Formen persönlicher Beratungs- und Unterstützungsdienste unterscheidet.

Menschen mit Behinderungen sind nicht Objekte der Fürsorge anderer, sondern Subjekte ihrer Lebensgestaltung - auch dann, wenn sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Alltag der Unterstützung bedürfen. Auch behinderte Menschen mit freier Willensbestimmung haben das Recht auf Verwahrlosung und Selbstschädigung.

**Der größte Teil der heute betreuten Menschen benötigt aber – wegen überwiegend fehlender Entscheidungsfähigkeit - auch weiterhin den Schutz durch eine Person, die neben der Aufgabe der Beratung und Unterstützung die ständige Stellvertretungs- und Bestimmungsbefugnis hat.** Betreuer sind verpflichtet, ausschließlich im Interesse der Betroffenen zu handeln – und nicht im Interesse der Angehörigen oder anderer Personen im Umfeld der Betroffenen. Ohne Entscheidungsbefugnis ist ein rechtlicher Assistent/Unterstützungsmanager nur einer von mehreren Akteuren, die auf den Betroffenen einwirken – der schließlich das unterschreibt, was ihm zuletzt oder mit dem stärksten Druck verbunden vorgelegt wird.

## **1.2 Eine nur auf den konflikthaften Einzelfall bezogene gerichtliche Mandatierung dient nicht dem Wohl der Betroffenen**

Ein rechtlicher Assistent/Unterstützungsmanager hätte keine Stellvertretungsbefugnis im Betreueraufgabenkreis. Nach dem BdB-Modell der „geeigneten Stellen“ soll er/sie sich jedoch für jede einzelne Entscheidung gerichtlich mandatieren lassen können. Einzelne Entscheidungen und Vertretungshandlungen können durchaus über Monate aufgeschoben werden. (Eilverfahren haben in der Regel eine in Wochen zu bemessende Verfahrensdauer.) **Die Mehrheit der notwendigen Vertretungshandlungen ist aber unaufschiebbar, weil der Betroffene sofort Hilfe in Form rechtlicher Vertretungs- und Bestimmungshandlungen benötigt.**

Für Fälle, in denen Betreuer gegen den Willen des Betroffenen handeln, gibt es im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Betreuer bereits funktionierenden Rechtsschutz der Betroffenen. Eine nur auf den einzelnen Konfliktfall bezogene gerichtliche Mandatierung wäre vor allem ein Verfahren für die Durchsetzung der individuellen Interessen der Angehörigen, die mit den Empfehlungen und Handlungsabsichten der rechtlichen Assistenten/Unterstützungsmanager nicht einverstanden sind. Gerichtliche Einzel-Mandatierung würde die Möglichkeit fehlerhafter Betreuerentscheidungen eintauschen gegen die Wahrscheinlichkeit, dass notwendige Entscheidungen zum Wohl des Betroffenen nicht oder zu spät getroffen und umgesetzt werden.

## **1.3 Nur wenige betreute Menschen könnten einen rechtlichen Assistenten auswählen und überwachen**

Rechtliche Assistenz/Unterstützungsmanagement – nur Beratung und Unterstützung, kein stellvertretendes Handeln – als „unterstützte Entscheidungsfindung“ im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention kommt lediglich für Menschen in Betracht mit leichten geistigen Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen, deren Realitätsbezug nur gering gestört ist und die kooperationsfähig sind.

Wer selbst Entscheidungen treffen kann und deshalb keinen rechtlichen Betreuer, sondern nur einen rechtlichen Assistenten/Unterstützungsmanager braucht, muss über umfangreiche Fähigkeiten verfügen:

- Auswahl des rechtlichen Assistenten/Unterstützungsmanager
- Erteilung eines Auftrages
- Entgegennahme von Beratung in allen rechtlich erheblichen Angelegenheiten
- Entscheidungen treffen, die den eigenen Wünschen und Interessen entsprechen und
- Überwachung des Assistenten bei der Umsetzung dieser Entscheidungen (den Unterstützungshandlungen)
- die eigenen Belange gegenüber dem Assistenten/Unterstützungsmanager geltend machen.

Menschen mit

- fortgeschrittenen Demenzerkrankungen,
- psychischen Erkrankungen, die sich in kurzen Abständen krisenhaft zuspitzen,
- Suchterkrankungen, die chronifiziert sind und bereits zu Persönlichkeitsveränderungen und hirnorganischen Abbauprozessen geführt haben
- mittelgradigen geistigen Behinderungen und damit einhergehenden psychischen Beeinträchtigungen,

also die große Mehrheit der heute betreuten Menschen, dürften über diese Fähigkeiten wohl nicht (mehr) verfügen.

Dies gilt auch für die Errichtung einer Vollmacht, die nach Vorstellung des BdB als Unterstützungsleistung von einem rechtlichen Assistenten/Unterstützungsmanager (vergütet) ausgeübt würde. Wer einen freien Willen hat, seine Entscheidungen lediglich nicht artikulieren und geltend machen kann, braucht nur im Einzelfall, nicht regelmäßig einen Erklärungsboten, aber niemand, der selbst im Rahmen einer Vollmacht letztlich doch Entscheidungen für ihn trifft. Die Funktion der Übermittlung von Willenserklärungen und Anträgen würde von der Unterstützungsfunktion umfasst.

#### **1.4. Rechtliche Betreuung und soziale Dienstleistungserbringung müssen personell getrennt bleiben**

Rechtliche Betreuer unterstützen die Menschen, die zu einer Selbstsorge behinderungsbedingt nicht fähig sind, um die für ihre gesundheitliche und soziale Versorgung erforderlichen Dienste zu beauftragen und zu kontrollieren und nehmen diese Funktionen für sie wahr, soweit sie dies nicht selbst vermögen. Um die Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, bleibt eine klare Trennung erforderlich: zwischen der Beauftragung und Überwachung sozialer Dienste einerseits und ihrer tatsächlichen Ausführung andererseits. Es gibt kein Bedürfnis dafür, dass Betreuer für ihre Klienten soziale Dienste selbst erbringen, auch nicht als Budgetassistenten.

Der Wunsch mancher Betroffener, rechtliche und soziale Betreuung als „Hilfe aus einer Hand“ nicht durch mehrere Personen zu erhalten, ist verständlich. Es dient aber dem Wohl der Betroffenen, wenn in Beachtung des Selbstkontrahierungsverbotes gem. § 181 BGB Betreuer sich grundsätzlich nicht selbst mit der Erbringung von Eingliederungshilfe oder anderen sozialen Dienstleistungen beauftragen können, sondern weiterhin die Erbringung dieser Dienste kontrollieren.

## **2. Notwendige Alternativen zur rechtlichen Betreuung**

### **2.1 Betreuung muss wegen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht durch „Unterstützte Entscheidungsfindung“ ersetzt werden**

Die UN-Konvention ist in Deutschland einfaches Gesetzesrecht und damit keine höherrangige Rechtsnorm, an die das Betreuungsgesetz angepasst werden müsste. Das deutsche Betreuungsrecht ist das modernste System in Europa, das die Selbstbestimmung der Betroffenen in optimaler Weise schützt, weil es die höherrangigen verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet: Unterstützung hat Vorrang vor der Stellvertretung, aber das aus der Menschenwürde folgende Schutzgebot verpflichtet den Staat auch dazu, für die Betroffenen ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dessen Hilfe ihr Recht zur Selbstbestimmung trotz Krankheit oder Behinderung tatsächlich verwirklicht werden kann.

Der weitgehende Ersatz der Betreuung durch Assistenz ist durch die UNO-Konvention nicht geboten und nicht unvermeidlich. Lediglich 10 - 15 % der heute betreuten Menschen benötigen keinen rechtlichen Betreuer mit Befugnis zu stellvertretendem Handeln. Für diese müssen zügig ein Rechtsanspruch auf rechtliche Assistenz oder Unterstützungsmanagement in das SGB IX aufgenommen und ein System der Leistungserbringung aufgebaut werden.

### **2.2 Andere Hilfen stehen überwiegend nicht zur Verfügung, weil es sie entweder nicht gibt oder Betroffene sie nicht abrufen können**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, das am 1.7. 2014 in Kraft treten wird, sollen den Betroffenen verstärkt andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, aufgezeigt und vermittelt werden. Aufsuchende soziale Dienste der Sozialämter, gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger und Pflegestützpunkte könnten solche betreuungsvermeidenden Hilfen bereitstellen, sind aber tatsächlich nicht oder nur sehr eingeschränkt verfügbar. Mit Ausnahme von Pflegestützpunkten in den Ländern, in denen sie über eine gute personelle Ausstattung verfügen, existiert keine nennenswerte Infrastruktur zur Beratung und Unterstützung behinderter, bisher betreuter Menschen.

In weiteren Einzelfällen könnte die Gewährung von persönlichen Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, eine Betreuerbestellung vermeiden. Dazu gehören Eingliederungshilfeleistungen, z.B. im Rahmen des betreuten Wohnens, und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten in Sinne des 6. und 8. Kapitels des SGB XII. Wenn Anträge auf solche Leistungen vom Sozialhilfeträger abgelehnt werden, müsste ein bestehender Anspruch durch Widerspruch und Klage durchgesetzt werden. Dies gehört nicht zum künftigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde.

### **2.3 Ein Rechtsanspruch auf rechtliche Assistenz/Unterstützungsmanagement muss mit einem Bundesteilhabegesetz eingeführt werden**

Da die vorhandenen „anderen Hilfen“ nur in sehr geringem Umfang betreuungsvermeidend wirken werden, muss eine neue Beratungs- und Unterstützungsleistung in Form einer rechtlichen Assistenz oder Unterstützungsmanagement gesetzlich eingeführt werden, um das dargestellte Betreuungsvermeidungspotential ausschöpfen zu können. Diese rechtlichen Assistenten hätten mit Ausnahme der Entscheidungen ohne oder gegen den Willen der Betroffenen und der Einleitung von Rechtseingriffen die gleichen Aufgaben wie rechtliche Betreuer: Geltendmachung sozialer Leistungen und Wahrnehmung aller sonstigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtliche Angelegenheiten.

Solange ein solches kostenträchtiges System nicht vorhanden ist, muss rechtliche Betreuung - ggf. auch in Fällen, in denen sie bei Verfügbarkeit anderer Hilfen nicht erforderlich wäre - auch weiterhin als „Ausfallbürge“ einspringen.

### **3. Betreuungsvermeidende Hilfen sind keine Beschäftigungsalternative für Berufsbetreuer**

Wer sich seinen rechtlichen Assistenten selbst aussuchen und beauftragen kann, benötigt keinen besonderen Schutz durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde wie ein betreuungsbedürftiger Mensch. Rechtliche Assistenz/Unterstützungsmanagement als soziale Dienstleistung wird wie die Eingliederungshilfe auf einem Markt erbracht werden, der nur durch Verbraucherschutz und allenfalls formale Qualitätssicherungen der Leistungsträger im Rahmen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen reguliert sein wird und keine weitergehende Aufsichtsinfrastruktur rechtfertigt.

Es wäre verfrüht, über konkrete Stundensätze und Stundenansätze der Vergütung eines rechtlichen Assistenten/Unterstützungsmanagers zu einem Zeitpunkt zu spekulieren, zu dem die Diskussion über ein solches System gerade erst beginnt. Es ist jedoch nicht zu erwarten und wäre nicht zu rechtfertigen, dass rechtlichen Assistenten für nicht betreuungsbedürftige Menschen ein höherer Zeitaufwand finanziert würde als Berufsbetreuern für betreuungsbedürftige Menschen.

Im Hinblick auf Stundensätze ist Berufsbetreuung jedoch eine höherwertige Tätigkeit im Vergleich zu einer Leistung, die nur Beratung und Unterstützung umfasst:

- Berufsbetreuer müssen bewerten, in welcher Situation rechtliche Vertretung notwendig wird, weil Beratung und Unterstützung nicht mehr ausreichen – und sich dafür verantworten.

- Im Gegensatz zu rechtlichen Assistenten/Unterstützungsmanagern, Bezugsbetreuern der Eingliederungshilfe und anderen Helfern und Beratern von Menschen mit Behinderungen **haften** Betreuer für alle Schäden an Rechtsgütern der Betroffenen, die ihre Handlungen oder Unterlassungen verursachen, mit ihrer beruflichen Existenz. Gegen Schadensersatzansprüche sind Berufsbetreuer haftpflichtversichert, nach gravierenderen Fehlern müssen sie jedoch befürchten, nicht mehr gerichtlich bestellt zu werden. Helfer/Berater/Assistenten/Unterstützungsmanager haften nur dafür, dass der Rat oder die Hilfeleistung vertretbar war – und das muss der (nichtbetreute, entscheidungsfähige) Betroffene beweisen.

Rechtliche Assistenz/Unterstützungsmanagement kann nur eine Ergänzung, kein weitgehender Ersatz von Betreuung sein und wird keine flächendeckende Beschäftigungsalternative für Berufsbetreuer darstellen.